

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/2734 —

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer bei den Sozialversicherungswahlen

A. Problem

- Voraussetzung für die Wählbarkeit zu den Selbstverwaltungsorganen der Träger der Sozialversicherung ist unter anderem der Besitz des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, das heißt der deutschen Staatsangehörigkeit. Ausländern ist das passive Wahlrecht verwehrt.
- Bisher haben nur die Gruppen der Versicherten und der Arbeitgeber das Recht, Vertreter zur Wahl als Organmitglied vorzuschlagen. Die Gruppe der ausschließlich in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung versicherten Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte hat ein solches Vorschlagsrecht nicht.
- Es gibt organisatorische Schwierigkeiten im Bereich der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bei der Durchführung der Wahl mit Wahlhandlung.

B. Lösung

- Einführung des passiven Wahlrechts auch für Ausländer unter der Voraussetzung eines mehrjährigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland.
- Ausdehnung des Vorschlagsrechts, auch auf berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft und deren Verbände.

- Weitergeltung der Wahl ohne Wahlhandlung bei den achten allgemeinen Sozialversicherungswahlen.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer ohne Einschränkung. Beibehaltung des bisherigen Zustands.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/2734 — in
der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung
anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1992

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Günther Heyenn	Alfons Müller (Wesseling)
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des passiven Wahlrechts
für Ausländer bei den Sozialversicherungswahlen

— Drucksache 12/2734 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung
des passiven Wahlrechts für Ausländer
bei den Sozialversicherungswahlen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesra-
tes das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

*Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezem-
ber 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . .
(BGBl. I . . .), wird wie folgt geändert:*

§ 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen.

*b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Komma nach dem
ersten Halbsatz durch einen Punkt ersetzt; der
zweite Halbsatz wird gestrichen.*

c) In Absatz 6 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. nach § 50 Abs. 2 nicht wahlberechtigt ist,“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung
des passiven Wahlrechts für Ausländer
bei den Sozialversicherungswahlen
und zur Änderung weiterer Vorschriften
(2. Wahlrechtsverbesserungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesra-
tes das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

**§ 51 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I
des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I
S. 3845), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt
geändert:**

**1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort
„besitzt“ folgende Worte eingefügt:**

**„oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung inne-
hat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmä-
ßig beschäftigt oder tätig ist,“**

**2. In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „vorge-
schlagen“ die Worte „als Vertreter der Selbstän-
digen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufs-
ständischen Vereinigungen der Landwirtschaft
oder deren Verbänden“ eingefügt.**

c) entfällt

Artikel 2

Siebentes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes

**1. Artikel 3 § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung
des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August
1967 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Arti-
kel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988
(BGBl. I S. 2477), gilt bei den achten allgemeinen
Sozialversicherungswahlen zu den Vertreterver-
sammlungen der landwirtschaftlichen Berufsge-**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nossenschaften mit der Maßgabe, daß die Voraussetzungen für eine Wahl ohne Wahlhandlung noch als erfüllt gelten.

2. Das Gesetz tritt am 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *1. Oktober 1992* in Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach der Verkündung** in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Alfons Müller (Wesseling)**A. Allgemeiner Teil****I.**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 95. Sitzung am 4. Juni 1992 den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer bei den Sozialversicherungswahlen — Drucksache 12/2734 — federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Der Innenausschuß und der Ausschuß für Gesundheit haben dem Gesetzentwurf einvernehmlich zugestimmt, wobei die Mitglieder der Fraktion der SPD gegen die in dem Änderungsantrag vorgesehene Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren Bedenken geäußert haben.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 46. Sitzung am 17. Juni 1992 den Gesetzentwurf beraten und abgeschlossen. Dabei hat er aufgrund eines Antrages der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. die aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Änderungen beschlossen.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß den so veränderten Entwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der F.D.P. bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

II.

Zum wesentlichen Inhalt des Entwurfs und seiner Begründung wird auf die Drucksache 12/2734 verwiesen.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht davon aus, daß ausländische Versicherte am Aufbau und an der Weiterentwicklung des Sozialstaates in der Bundesrepublik Deutschland wesentlich beteiligt sind. Sie haben in der Sozialversicherung die gleichen Rechte und Pflichten wie deutsche Versicherte und sollen aus diesem Grund ebenfalls die Möglichkeit erhalten, in die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger gewählt zu werden, um auf diese Weise an der weiteren Gestaltung des Sozialleistungssystems mitwirken zu können. Der Gesetzentwurf sieht vor, die für das passive Wahlrecht noch bestehende Voraussetzung des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit zu beseitigen.

Die Ergänzungen des Gesetzentwurfs durch den Ausschuß haben zum einen zur Folge, daß die Wählbarkeit in ein Selbstverwaltungsorgan an einen mindestens sechsjährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik

Deutschland gebunden ist. Dieses Erfordernis soll sicherstellen, daß Ausländer die für die Erfüllung der Aufgaben der Selbstverwaltung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Dazu gehören auch gute Kenntnisse der deutschen Sprache und die Vertrautheit mit dem deutschen Sozialleistungssystem.

Mit den Ergänzungen wird weiterhin der Zweck verfolgt, daß künftig auch für die ausschließlich in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bestehende besondere Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte Beauftragte zur Wahl vorgeschlagen werden können. Bisher haben ein solches Vorschlagsrecht nur die Gruppen der Versicherten und der Arbeitgeber. Durch die Ausdehnung des Vorschlagsrechts auf die berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und deren Verbände erhalten vor allem auch Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer die Möglichkeit, mit Wirkung für den gesamten Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung als Organmitglied vorgeschlagen und gewählt zu werden, ohne daß sie auch in allen Versicherungszweigen versichert sind.

Aus organisatorischen Gründen soll bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auch bei den nächsten allgemeinen Sozialversicherungswahlen an die Stelle eines Wahlverfahrens mit Stimmabgabe ein Berufungsverfahren treten.

III.

In der Ausschußberatung begrüßten die Vertreter der drei Fraktionen übereinstimmend die Einführung des passiven Wahlrechts auch für Ausländer.

Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. hoben zur Begründung der von der Koalition beantragten Einführung einer sechsjährigen Wartezeit hervor, daß Grundkenntnisse der Strukturen des deutschen Sozialversicherungssystems erforderlich seien, um in den Selbstverwaltungsgremien effektiv mitwirken zu können. Diese Kenntnisse sowie Kenntnisse der deutschen Sprache könnten regelmäßig erst nach einem längeren Aufenthalt in Deutschland erworben werden. Im Bereich des kommunalen Wahlrechts — auch auf EG-Ebene — gebe es ebenfalls Aufenthaltsvoraussetzungen für das passive Wahlrecht.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD sprachen sich demgegenüber dafür aus, daß das Wahlrecht nicht von einem mehrjährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland abhängig gemacht werde. Die dafür angeführten Gründe überzeugten nicht. Mit der Aufenthaltsvoraussetzung würden Ausländer in starkem Maß diskriminiert. Erhebliche Schwierigkeiten seien bei der Führung des Nachweises zu erwarten, das gelte insbesondere bei nicht fortlaufenden Versicherungsverhältnissen.

Nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. solle aus organisatorischen Gründen — und im Hinblick auf die Situation in der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern — bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften noch einmal das Berufungsverfahren zugelassen werden, bevor die entsprechende Regelung außer Kraft trete.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der Einzelvorschriften wird auf den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2734 — verwiesen. Soweit der Ausschuß Änderungen empfiehlt, werden diese wie folgt begründet:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Der Entwurf des Bundesrates sah die Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer ohne Einschränkung vor. Ausländische Versicherte sollten deutschen Versicherten gleichgestellt werden. Aufgrund eines Änderungsantrags wurde die Wählbarkeit von einem mindestens sechsjährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland abhängig gemacht. Dieser Zeitraum entspricht einer Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und soll gewährleisten, daß die für die Erfüllung der Aufgaben der Selbstverwaltung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Kenntnisse der deutschen Sprache erworben werden.

Bonn, den 24. Juni 1992

Alfons Müller (Wesseling)

Berichterstatter

Zu Nummer 2 (§ 51 Abs. 4 Satz 1)

Auch für die nur in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bestehende Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte sollen Beauftragte zur Wahl vorgeschlagen werden können. Dieses Vorschlagsrecht soll auch den berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und deren Verbänden eingeräumt werden.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften soll bei den nächsten Sozialversicherungswahlen aus organisatorischen Gründen noch einmal an die Stelle eines Wahlverfahrens mit Stimmabgabe ein Berufungsverfahren treten.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift soll letztmalig bei den achten allgemeinen Sozialversicherungswahlen 1993 angewandt werden. Nach Durchführung dieser Wahlen soll die Vorschrift und damit das Siebente Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes außer Kraft treten.

Zu Artikel 3

Um Klarheit für die Vorbereitung der nächsten Wahlen zu schaffen, soll das Gesetz möglichst sofort in Kraft treten.

